

Thema:

Bildung und Auflösung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Fragestellung:

Aufgrund der Nr. 1.5.12 und 10.1.18 der häufig gestellten Fragen ist die Berechnung des Sonderpostens aus dem kommunalen Finanzausgleich relativ unproblematisch. Will man jedoch die ermittelten Zahlen in das System des Produkt- und Kontenplanes zuordnen, ergeben sich doch einige Fragen.

1. Kann man generell davon ausgehen, dass ein Sonderposten nicht zu errechnen bzw. zu bilden ist, wenn die Ortsgemeinde in dem entsprechenden Jahr eine Schlüsselzuweisung A erhält?
2. Welche Konten sind bei der Bildung des Sonderpostens betroffen (591 - EH 29 - an Kontenklasse 22 - B 2.1. -)? Bitte Buchungssatz mit Konten.
3. Welche Konten sind bei der Auflösung des Sonderpostens im nächsten Jahr betroffen (Kontenklasse 22 - B 2.1. - an 491 - EH 30 -) Bitte Buchungssatz mit Konten.
4. Handelt es sich hier um nichtzahlungswirksamen Ertrag / Aufwand, so dass keine Finanzkonten angesprochen werden? Wenn nein, welche Finanzkonten sind betroffen (Kontenart 683 bzw. 7)?

Antwort:

1. Ob ein Sonderposten für künftige Umlageverpflichtungen gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO zu bilden ist oder nicht, hängt von den Gewerbesteuerereinnahmen ab. Einen Automatismus, demzufolge Empfänger der Schlüsselzuweisung A keinen Sonderposten für künftige Umlageverpflichtungen zu bilden haben, gibt es nicht. Ob ein Sonderposten zu bilden ist, richtet sich nach den in der Häufig Gestellten Frage Nr. 1.5.12 aufgestellten Grundsätzen.
2. Bei der Bildung des Sonderpostens sind die von Ihnen genannten Konten einschlägig. Das Aufwandskonto der Kontenart 591 wird auf der Soll-Seite, das Bestandskonto der Kontengruppe 22 wird auf der Haben-Seite bebucht. Die Zuweisung der Konten innerhalb der Kontenart 591 und der Kontengruppe 22 ist im Kontenrahmenplan nicht vorgegeben.
3. Bei der Auflösung des Sonderpostens sind die von Ihnen genannten Konten einschlägig. Das Bestandskonto der Kontengruppe 22 wird auf der Soll-Seite, das Ertragskonto der Kontenart 491 wird auf der Haben-Seite bebucht.
4. Da die Bildung und Auflösung des Sonderpostens nicht zahlungswirksam sind, sind bei ihrer Buchung keine Finanzkonten anzusprechen.
